

Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Errichtung der 380-kV-Leitung in Landschaftsschutzgebieten

Für die Errichtung einer baulichen Anlage (geplante 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe, Nr. 309) wird hiermit ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete LSG OL 60 (Landkreis Oldenburg) sowie LSG DH 78, DH 30, LSG DH 25 und DH 42 (Landkreis Diepholz) gestellt.

Einzelheiten zu Schutzzweck und Konflikten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Oldenburg

LSG OL 60, Dehmse	
Schutzziel (nach LRP Oldenburg 1995)	Erhalt und Entwicklung des ausgedehnten, nahezu verkehrs- und siedlungsfreien Waldgebietes, Vorkommen verschiedener Laubwaldgesellschaften sowie von bedingt naturnahen Oberläufen von Fließgewässern. Lebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und den Boden.
Handlungsverbote im LSG	In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten ist insbesondere ... außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren und Anhänger abzustellen.
Ausnahmeregelung	In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die ... untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.
Erlaubnispflicht	...die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art ...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,die Umwandlung von Wald in Nutzflächen...
Konflikt LSG	<ul style="list-style-type: none"> • randliche Querung LSG auf 300 m Länge • Errichtung von Mast 48 am Rand des LSG
Beurteilung	Konflikt gering, weil randliche Querung, ein Mast wird am Rand des Gebietes errichtet.

Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Diepholz

DH 78, Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen	
Schutzzweck	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Naturraum „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ mit seinem naturnahen Charakter, seinen wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunenarten dieses Lebensraums zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln, 2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln, 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen.
Handlungsverbote im LSG	<p>In dem geschützten Gebiet ist es verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Landschaftsbild zu verunstalten; ... 3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, ... 4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu schädigen oder zu beseitigen; 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen; 6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen ... zu errichten.... 8. die Erdoberfläche zu verändern ... 10. die Ufer der Gewässer zu verändern ...
Freistellung	<p>... (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>
Befreiung	<p>Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.</p>
Konflikt LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Überspannung LSG auf 270 m Länge zwischen Mast 108 und 109 • geringfügiger randlicher Anschnitt eines Fichtenforstes
Beurteilung	<p>Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zum Neubau von Versorgungsleitungen, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind.</p> <p>Es besteht kein Konflikt mit dem Schutzzweck, weil LSG im Bereich einer vorhandenen Schneise gequert wird. Im LSG wird kein Mast errichtet. Anschnitt des Fichtenforstes fällt nicht unter Handlungsverbote, weil keine standortheimischen Laubbäume betroffen.</p>

DH 30, Klausheide	
Schutzzweck	keine Angabe
Handlungsverbote im LSG	<p>In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>Außerdem ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.</p>
Ausnahmeregelung	In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.
Erlaubnispflicht	<p>...die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art</p> <p>...der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen...</p> <p>...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, ...</p> <p>... die Entnahme von Bodenbestandteilen ...und sonstige Veränderungen der Bodengestalt...</p> <p>...die Umwandlung von Wald in Nutzflächen...</p>
Konflikt LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Querung LSG auf 940 m Länge von Mast 127 - 130 • Errichtung von Mast 128 und 129 innerhalb LSG • Einschlag von Waldbeständen (WQL Ei, Bu 1-2, WZK Ki 2 – III) und Baumbeständen (RAG /HB Ei2) am Rand der „Klausheide“ • Befahrung des LSG außerhalb von Wegen.
Beurteilung	<p>Die Umwandlung von Wald in Nutzfläche ist erlaubnispflichtig. Der Eingriff in den Wald wird ausgeglichen. Für das Landschaftsbild stellt der Einschlag des Wald- und Baumbestandes am Rand der „Klausheide“ eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p> <p>Die Befahrung des LSG außerhalb von Wegen erfolgt nur auf kurzer Strecke. Nach der Errichtung der Masten und Beendigung der Bautätigkeit wird das Gelände wieder hergerichtet. Die während der Bau- und zu Wartungsarbeiten kurzfristig befahrenen Wege sind dem Wegenutzungsplan zu entnehmen.</p>

DH 25, Dickeler Sand	
Schutzzweck	keine Angabe
Handlungsverbote im LSG	In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten ist insbesondere ... außerhalb der öffentlichen Straße, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen.
Ausnahmeregelung	In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.
Erlaubnispflicht	...die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art ...der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen... ...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, die Entnahme von Bodenbestandteilen... ...die Umwandlung von Wald in Nutzflächen...
Konflikt LSG	randliche Querung LSG auf 480 m Länge Errichtung von Mast 154 und 155 am Rand des LSG
Beurteilung	Konflikt gering, weil randliche Querung, zudem werden beide Masten am Rand des Gebietes errichtet.
DH 42, Wetscher Fladder	
Schutzzweck	keine Angabe
Handlungsverbote im LSG	In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten ist insbesondere, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.
Ausnahmeregelung	In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.
Erlaubnispflicht	...die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art ...der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen... ...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,die Umwandlung von Wald in Nutzflächen...

Konflikt LSG	<ul style="list-style-type: none"> • randliche Querung LSG auf 1090 m Länge zwischen Mast 174 - 177 • Errichtung von Mast 175 - 177 innerhalb LSG • Fällung von zwei Bäumen (1Ei 2, 1Bi 2) • Einkürzung von Baumhecken; (HFB Ei, Pz 1-3, HFB Ei 1-3, HFB Ei, Bi 1-2) • Befahrung des LSG außerhalb von Wegen
Beurteilung	<p>Konflikt von mittlerer Stärke, weil die Querung auf vergleichsweise langer Strecke erfolgt und in Gehölzbestände eingegriffen werden muss.</p> <p>Die Befahrung des LSG außerhalb von Wegen erfolgt nur auf kurzer Strecke. Nach der Errichtung der Masten und Beendigung der Bautätigkeit wird das Gelände wieder hergerichtet. Die während der Bau- phase und zu Wartungsarbeiten kurzfristig befahrenen Wege sind dem Wegenutzungsplan zu entnehmen.</p>

Bearbeitet:

Planungsgruppe Landespflege

Hannover, den 01.12.2010



(Dr. Ilse Albrecht)

LSG-Verordnungen:

LSG OL 60:

Verordnung des Landkreises Grafschaft Hoya über das Landschaftsschutzgebiet „Dehmse“ vom 15.01.1970 (Amtsblatt Reg.-Bez. Hannover, S. 44) zuletzt geändert durch Art 1 § 1 der VO des Landkreises Oldenburg vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.Bez. Weser-Ems S. 346).

LSG DH 30:

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Klausheide“ in den Gemeinden Eydelstedt, Wohlstreck und Drentwede, Landkreis Grafschaft Diepholz, Diepholz 10. Oktober 1968

LSG DH 42:

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteiles „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ in der Stadt Diepholz und den Gemeinden Sankt Hülfe, Wetschen, Rehden und Dickel, Landkreis Grafschaft Diepholz, Diepholz 12. Juni 1970

LSG DH 25:

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteiles „Dickeler Sand“ in den Gemeinden Dickel, Düste, Rehden, Hemsloh und Wetschen im Landkreis Grafschaft Diepholz, Diepholz 11. Juli 1968

LSG DH 78:

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ in der Stadt Twistringen und der Gemeinden Drentwede, Landkreis Diepholz, Diepholz 31.10.2005